

| | | |
|--|-------------------------|--------------------------|
| Eingang Nr. <u>17012</u> E | | |
| Entrata nr.: | | |
| z. Erl. Resp. <u>RW</u> | z. Erl. Resp. <u>RE</u> | z. Erl. Resp. <u>EST</u> |
| z.K. a.c. | 31. Okt. 2006 | z.K. a.c. <u>Soack</u> |
| z.K. a.c. | | z.K. a.c. |
| Aktenzahl/ pos. arch.: | | |
|  Galerie di Base del Brenner Brenner Basistunnel BBT SE ABTEILUNG II ALLGEMEINE BEZIRKS- UND GEMEINDEVERWALTUNG | | |

A-6010 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

Firma
✓ Brenner Basistunnel BBT SE
Grabenweg 3
6020 Innsbruck

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-3207
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1766

bezirks.gemeindeverwaltung@magibk.at
www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER
Dietmar Hofer

E-MAIL
d.hofer@magibk.at

INNSBRUCK, AM
25.10.2006

**Brenner Basistunnel BBT SE;
Ansuchen um Rodungsbewilligung**

ZI. II-BGV-00922e/2006

BESCHEID

Die Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“ hat mit Schreiben vom 8.3.2006 um Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Ausführung eines Erkundungsstollenprogrammes im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels angesucht.

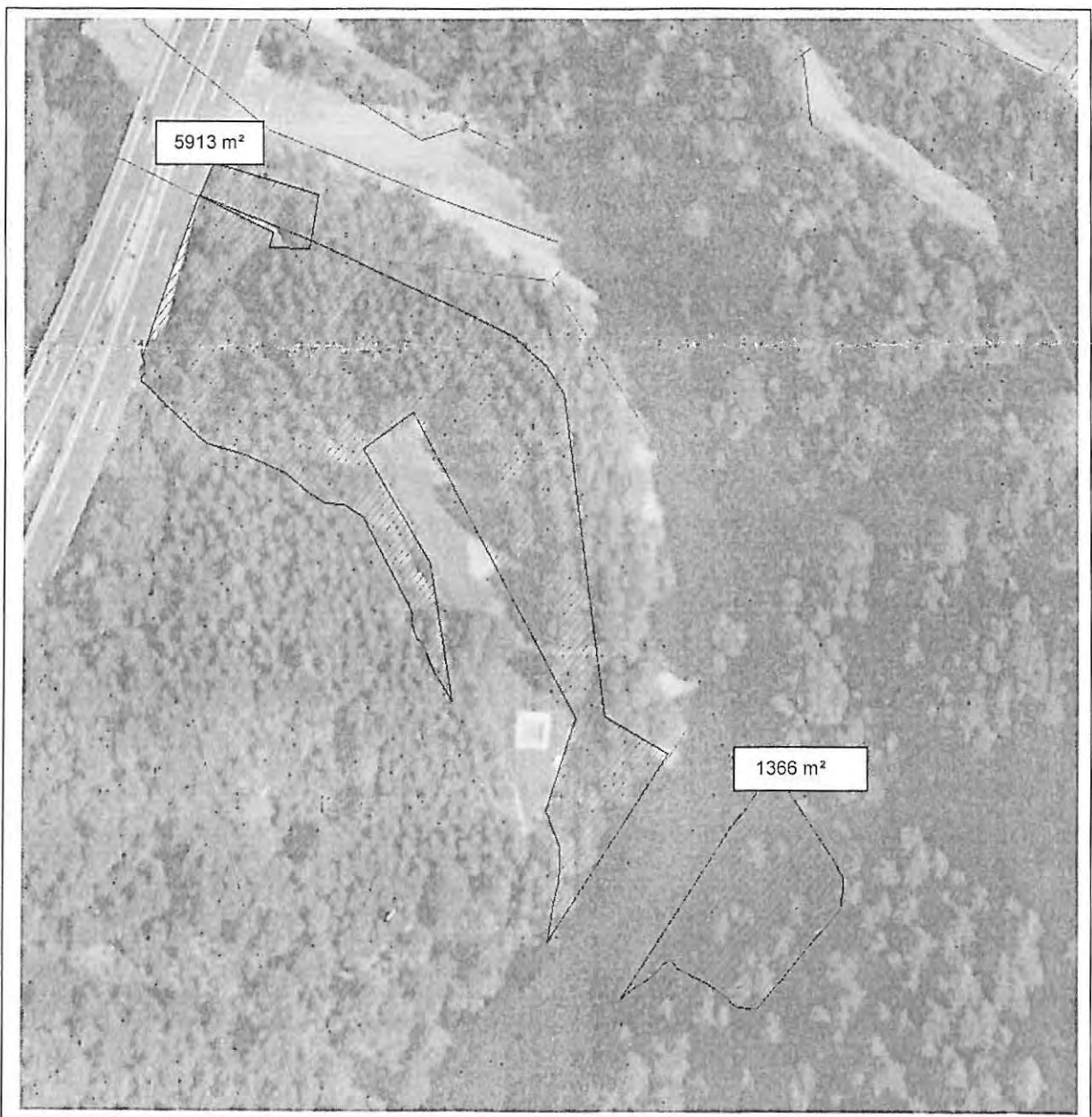
Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet als gemäß § 170 Abs. 1 leg. cit. des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt:

SPRUCH:

Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung § 18 Abs. 1 und Abs. 4 des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005, wird der Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“, die Rodung zum Zwecke der Ausführung eines Erkundungsstollenprogramms im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnel unter Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt:

1. Die Gültigkeit der Bewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck gebunden und erlischt, falls mit der Durchführung des beabsichtigten Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bescheides begonnen wird.

2. Der Begehbarkeit des an der Westseite der Rodefläche vorbeiführenden Wanderweges in die Silsschlucht darf in keiner Phase des Baustellen- oder Projektbetriebes gestört sein bzw. muss ein adäquater Ersatzweg geschaffen werden.
3. Zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche ist an Stelle einer Ersatzaufforstung gemäß § 18 Abs. 3 leg. cit. pro m² dauernd gerodeter Fläche (gesamt 7279 m²) ein Geldbetrag in der Höhe von € 1,50, somit insgesamt € 10.918,50, zu entrichten.



K O S T E N

Vom Antragsteller ist zur Vergebührung des Antrages ein Betrag von € 13,- und für die Beilagen 2 x € 3,60, somit der Gesamtbetrag in der Höhe von € 20,20 (Rechtsgrundlage: Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1959 i.d.gF.), mittels beigeschlossenen Erlagscheines binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

Sämtliche vorzitierten Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag von € 10.938,70 bereits enthalten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

B E G R Ü N D U N G

Die Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“ hat um Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Ausführung eines Erkundungsstollenprogrammes im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels angesucht.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 17 des Forstgesetzes 1975 ist eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet dieses Verbotes kann die Behörde jedoch eine Rodungsbewilligung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Bei Abwägung dieser Interessen hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes Gewähr leistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und gleichzeitig auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 leg. cit. ist eine Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche Gewähr leistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist danach

- (a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- (b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden, und
- (c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

Ferner ist entsprechend des § 18 Abs. 4 FG 1975 die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen, sowie die Auflage zu erteilen, dass der Waldgrund nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Die Magistratsabteilung III, Land- und Forstwirtschaft, hat mit Schreiben vom 13.4.2006, Zl. III-2378/2006, mitgeteilt, dass es sich bei der Rodefläche auf Gst. 1322/5 zum Teil um eine 30-jährige Fichtenaufforstung und zum anderen um einen flussbegleitenden Grauerienwald mit einzelnen Weiden handelt. Entlang der Westseite führt ein Wanderweg in die Sillschlucht. Die Begehbarkeit dieses Wanderweges darf in keiner Phase des Baustellen- oder Projektbetriebes gestört sein bzw. muss ein adäquater Ersatzweg geschaffen werden. Die Rodefläche des Gst. 1320 ist mit einem Fichten-/Föhrenwald mit Laubholz im Unterwuchs bestockt. Es handelt sich um guten Ertragswald mit mittlerer Schutzfunktion. Sonstige öffentliche Interessen an der Erhaltung dieses Waldes bestehen nicht.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Antragstellerin und jenen der zuständigen Fachdienststelle des Stadtmagistrates Innsbruck gelangte die Behörde zur Ansicht, dass dem von der Antragstellerin geltend gemachten öffentlichen Interesse (*Verringerung des Transitverkehrs*) Vorrang gegenüber jenem an der Walderhaltung eingeräumt werden kann.

Zur Sicherung einer großräumigen Walderhaltung waren daher die im Spruch dieses Bescheides angeführten Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der gefertigten Behörde schriftlich eingebracht werden kann. Die Berufung ist auch mittels der ergänzend zu unserer Anschrift angegebenen und zur Verfügung stehenden technischen Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) möglich.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Bürgermeisterin:



(Hofer)

Beilage: Zahlschein

ergeht an:

Magistratsabteilung III, Land- und Forstwirtschaft, hier, unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 13.4.2006, III-2378/2006;

